

Antrag des Regierungsrates vom 11. Mai 2004

**Gesetz
über die Wahlen und Abstimmungen
(Kleine Revision)**

Änderung vom 2004

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 23. Januar 1969²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 13

² Der Stimmrechtsausweis ist als Karte anzufertigen, die für die Stimmgabe an der Urne wie auch für die briefliche Stimmgabe zu verwenden ist. Folgende Angaben sind aufzudrucken: ... Gemeinde.

§ 14

¹ Abstimmungsvorlage und Erläuterung, Wahl- oder Stimmzettel, amtliches Rücksendekuvert sowie Stimmzettelkuvert sind ... zuzustellen.

§ 20

¹ ... Stimmzettel und die Stimmzettelkuverts.

§ 33

¹ Der Stimmberechtigte legt den oder die verwendeten Wahl- oder Stimmzettel in das Stimmzettelkuvert, das zu verschliessen ist und keine Angaben ... enthalten darf.

² Der Stimmrechtsausweis ist von der stimmberechtigten Person oder, bei Verhinderung infolge eines körperlichen Gebrechens, in ihrem Auftrag von einer stimmberechtigten Vertrauensperson zu unterzeichnen.

³ Die briefliche Stimmgabe hat mit dem amtlichen Rücksendekuvert zu erfolgen, welches das Stimmzettelkuvert und den Stimmrechtsausweis beinhaltet. Sie kann ausgeübt werden ...

§ 34

² Im Haupturnenbüro werden die Rücksendekuverts und die Stimmzettelkuverts geöffnet, die ... gelegt.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 19, 543 (BGS 131.1)

§ 35

- ¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn
- a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) der Stimmrechtsausweis nicht durch ...
 - d) das Stimmzettelkuvert nicht verschlossen ist
 - e) das Rücksendekuvert mehr als ein Stimmzettelkuvert enthält,
 - f) unverändert
- ² unverändert
- ³ Enthält ein Stimmzettelkuvert ...

II.

Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Zug, 2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber